



Satzung der Turnerschaft Selb von 1887

Eingetragen am 17.11.2022

Amtsgericht Hof VR 10010

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Eintragung.....	3
§ 2: Zweck des Vereins	3
§ 3: Gemeinnützigkeit	4
§ 3a: Vergütungen für Vereinstätigkeit	4
§ 4: Verbandszugehörigkeit	5
§ 5: Vereinsmitgliedschaft	5
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8: Ausschluss aus dem Verein.....	7
§ 9: Streichung aus der Mitgliederliste	7
§ 10: Maßregelungen.....	8
§ 11: Rechtsmittel.....	8
§ 12: Beitragsleistungen und Pflichten.....	8
§ 13: Organe des Vereins	10
§ 14: Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	10
§ 15: Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern.....	10
§ 16: Mitgliederversammlung	11
§ 17: Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 18: Aufsichtsrat	13
§ 19: Geschäftsführender Vorstand.....	14
§ 20: Bereichsleitung.....	15
§ 21: Ehrenrat	16
§ 22: Abteilungen und Fachbereiche.....	16
§ 23: Abteilungen	17
§ 24: Fachbereiche	18
§ 25: Ehrenmitglieder.....	18
§ 26: Vereinsjugend	18
§ 27: Vereinsordnungen	18
§ 28: Kassenprüfer	19
§ 29: Datenschutz	19
§ 30: Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen.....	19
§ 31: Auflösung des Vereins	20
§ 32: Schlussbestimmungen	20

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen TURNERSCHAFT SELB von 1887 e.V., abgekürzt TS Selb
- (2) Sitz des Vereins ist Selb.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind: "rot/weiß".
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof unter VR 10010 eingetragen.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der sportlichen Betätigung auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Rehabilitationssport;
 - c) der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, sowie Ferien- und Freizeitmaßnahmen;
 - f) soziale Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie die Durchführung von Versammlungen und Vorträgen;
 - g) die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen;
 - h) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie von anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - i) die Errichtung von Sportanlagen und deren Unterhalt sowie die Errichtung von Funktions-/Betriebsräumen und deren Unterhalt;
 - j) die Gründung von und Beteiligung an Tochter-Betriebsgesellschaften, die mit demselben Zweck zur Verwirklichung vorgenannter Punkte beitragen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Erörterung parteipolitischer und religiöser Fragen in den einzelnen Vereinsgremien ist nicht zulässig.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3a: Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung über eine angemessene entgeltliche Vereinstätigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Aufsichtsrates ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Aufsichtsrats, der Bereichsleitungen und des Ehrenrats, denen in Ausführung ihres Amtes nachgewiesene Aufwendungen entstehen, haben Anspruch auf Ersatz.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung und nach Genehmigung beim jeweiligen Abteilungs- oder Fachbereichsleiter geltend gemacht werden. Erstattungen werden zum einen im Rahmen der verfügbaren Budgets des jeweiligen Abteilungs-/Fachbereichshaushalts gewährt und zum anderen, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Vorstands-, Finanz-, Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4: Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und seinen Fachverbänden, soweit hier Abteilungen im Verein bestehen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 5: Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:

a) natürliche Personen (Erwachsene und Minderjährige)

- (2) Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern

A. Rechte:

- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt jedes Mitglied ein Stimmrecht, mit dem es sich in der Mitgliederversammlung aktiv an den im Verein zu treffenden Entscheidungen beteiligen kann.
- (4) Besondere Regelungen für die Ausübung des Stimmrechts sind für folgende Mitglieder getroffen:
- a) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht;
- b) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung;
- c) Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt, sofern die gesetzlichen Vertreter dem vorher schriftlich zugestimmt haben.
- (5) Mitglieder können
- a) Grundsätzlich an Versammlungen teilnehmen
- b) Vereinsveranstaltungen, Lehrgänge und Vorträgen je nach Verfügbarkeit und Kapazitätsgröße besuchen
- (6) Mitglieder können am Turn- und Sportbetrieb teilnehmen und so die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Dabei sind beschlossene Anordnungen zu beachten. Für Kinder ist dazu die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

B. Pflichten:

- (7) Mitglieder haben den Verein in jeder Hinsicht im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, zu unterstützen und sein Ansehen zu mehren. Sie haben mit den Vereinseinrichtungen schonend und wirtschaftlich umzugehen.
- (8) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse, oder, an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere
 - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift und E-Mail-Adresse;
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind;
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- (9) Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen Geschäftsverkehr mit Bestätigung des Empfangs.
- (10) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz-8 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (11) Beschlossene Anordnungen sind einzuhalten.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; andernfalls ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter selbst zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.
- (5) Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie muss nicht begründet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Ausschluss;
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) Tod;
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8: Ausschluss aus dem Verein

- (1) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten und Verlust der bürgerlichen Rechte insbesondere dann, wenn eine Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr zumutbar ist.
 - b) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder gegen die Vereinssatzung verstößt
 - c) wenn durch Auftreten und Verhalten gegen Ansehen, Interessen und Bestrebungen des Vereins verstoßen wird.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstands abschließend mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9: Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung (14 Tage nach Fälligkeit) durch die Mitgliederverwaltung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Erinnerung im vollen Umfange abgedeckt, behält sich der Verein vor, das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 10: Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen auch in Kombination verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe;
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

§ 11: Rechtsmittel

Gegen eine Maßregelung (§ 10) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- in der Geschäftsstelle einzureichen. Über diese Einsprüche entscheidet der Aufsichtsrat endgültig.

§ 12: Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:
 - a) Grundbeitrag
Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung ~~Delegiertenversammlung~~ auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands festgesetzt. Grundbeitrag und Aufnahmebeitrag dürfen im Durchschnitt je Mitglied die von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.
 - b) Aufnahmebeitrag
Der Aufnahmebeitrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Grundbeitrag und Aufnahmebeitrag dürfen im Durchschnitt je Mitglied die von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.
 - c) Zusatz-, Sonder-, Kursbeiträge
Der geschäftsführende Vorstand kann Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge festsetzen, wenn besondere, wiederkehrende Kosten für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen;

- d) **Abteilungsbeiträge**
Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen oder auf deren Verlangen einen Abteilungsbeitrag festsetzen;
 - e) **Umlagen**
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins verwendet werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahres-Mitgliedergrundbeitrages erhoben werden;
 - f) **Gebühren**
Gebühren werden im Einzelfall für einen besonderen Verwaltungsaufwand erhoben. Der geschäftsführende Vorstand erlässt die eine Gebührenordnung, die regelt, welche Verwaltungshandlungen gebührenpflichtig sind und setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren fest. Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beiträge nach §12, Absatz 1a und 1d, können in Form von Monatsbeiträgen, Vierteljahresbeiträgen, von Halbjahresbeiträgen oder eines Jahresbeitrages erhoben werden. Für andere Beiträge ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Das Mitglied hat dem SEPA-Lastschriftmandat zuzustimmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- (4) Die Beiträge zieht der Verein von den Mitgliedern oder bestimmten Gruppen zu den im Aufnahmeantrag festgelegten Fälligkeitsterminen ein.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der jeweils ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
- (10) Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand einstimmig in geeigneten Fällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 16);
 - b) der Aufsichtsrat (§ 18);
 - c) der geschäftsführende Vorstand (§ 19);
 - e) die Bereichsleiter (§ 20);
 - f) der Ehrenrat (§ 21).

§ 14: Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15: Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Jedes Organamt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Aufsichtsrat berufen. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtszeit der Organämtern ist befristet. Ist die Amtszeit abgelaufen, so verlieren die Organmitglieder automatisch die Befugnis, den Verein im Rechtsverkehr vertreten zu können, und zwar auch dann, wenn noch keine Nachfolger gewählt worden sind. Neben dem Ablauf der Amtszeit enden Organämter auch mit dem Rücktritt, der Abberufung, bzw. dem Tod. Grundsätzlich hat ein Amtsvorgänger innerhalb von einer Frist von vier Wochen dem Nachfolger die Unterlagen geordnet und einvernehmlich zu übergeben.
- (2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich oder elektronisch gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
- (5) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrückliche abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung ~~muß~~ kann durch Akklamation, schriftlich und geheim oder elektronisch durchgeführt werden, wenn ein 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Organmitglieder haben nur eine Stimme, auch wenn sie mehrfache Funktionen im Verein wahrnehmen. In ihrer Abstimmung sind sie frei und ungebunden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Pressevertreter zur Mitgliederversammlung einzuladen.

- (8) Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

§ 16: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr bis 30. September eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen
 - b) Änderung des Vereinsnamens,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Wahl eines aus drei anwesenden Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses,
 - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - f) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - g) Wahl der Mitglieder der Bereichsleitungen,
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,
 - j) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates,
 - k) Genehmigung des Jahresabschlusses des geschäftsführenden Vorstands,
 - l) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - m) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - n) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - o) Festlegung der Hauptvereins-Grundbeiträge,
 - p) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - q) Bestätigung der gewählten Jugendleitung,
 - r) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen über 75.000 Euro pro Jahr
 - s) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken sowie über die Übernahme, Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften
- (3) Für eine Zweckänderung bzw. eine Zweckerweiterung sowie der Änderung des Vereinsnamens bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Verein wird gemäß §31, Absatz 1 dieser Satzung aufgelöst.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Frankenpost, Lokalteil Fichtelgebirge), oder auf der Homepage des Vereins oder im Schaukasten der Jahnturnhalle. Die Unterlagen und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden nur auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingereicht werden.
- (10) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle einsehbar.
- (13) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation wie beispielsweise per Telefon oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (15) Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§ 17: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der geschäftsführende Vorstand des Vereins die Einberufung, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses, für erforderlich hält;
 - b) die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung, mit Ausnahme, dass die Einberufungsfrist sich auf zwei Wochen verkürzt.

§ 18: Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
 - b) bis zu vier weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beiräte als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen bzw. abberufen.
- (5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
- (6) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Aufsichtsratssitzungen mindestens drei Mal jährlich stattfinden sollen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Aufsichtsratssitzungen in Textform ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder können die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung ebenso verlangen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (9) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Abschluss, Änderung und Kündigung von (Dienst-) Verträgen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Beratung des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) Überwachung des geschäftsführenden Vorstands,
 - e) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Genehmigung redaktioneller Änderungen/Ergänzungen der Satzung des geschäftsführenden Vorstands
 - g) Einsetzung des Ehrenrates,
 - h) Genehmigung von Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstands über Erstellung und Änderung des Leitbildes der TS Selb
 - i) Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
 - j) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen bis maximal 75.000 Euro,
 - k) Genehmigung von Umlagen gem. § 12 Absatz 1e);
 - l) repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen Ehrungen,
 - m) Berufung von Beiräten
 - n) Erlass, Änderung und Aufhebung der Kondolenzordnung
 - o) Genehmigung von Einsprüchen gegen Maßregelungen
 - p) Genehmigung einer angemessenen entgeltlichen Vergütung ~~Vereinstätigkeit~~ des geschäftsführenden Vorstands
- (10) Der Aufsichtsrat ist berechtigt:

- a) Beschlüsse der Abteilungen und Fachbereiche und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Mitgliederversammlung sowie des geschäftsführenden Vorstands zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.
Beanstandet der Aufsichtsrat einen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet dann endgültig eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung;
- b) an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen.

§ 19: Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 7.500 Euro wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins; die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur durch mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder erfolgen. Für Entlassungen von Mitarbeitern mit Organfunktion, mit Ausnahme von Mitarbeitern mit Bereichsleiterfunktion, ist der Aufsichtsrat zuständig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei zwei anwesenden Mitgliedern muss der Vorstand einstimmig entscheiden. Bei drei oder mehr anwesenden Mitgliedern werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beantragung einer geheimen Abstimmung ist im geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen.
- (5) Für die Ausübung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand ist die Volljährigkeit zwingend notwendig. Verwandte und Verschwägte dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausüben.
- (6) Für die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands sind die Mitglieder von einem Mitglied des Vorstands einzuladen. Die Ladung kann mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- (8) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder kann ein geschäftsführendes Vorstandsamt nicht besetzt werden, so bestellt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied, das das Amt kommissarisch bis zur nächsten entsprechenden Versammlung führt. Die nächste entsprechende Mitgliederversammlung wählt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein geschäftsführendes Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein amtierendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (9) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.

- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) kommissarische Besetzung vakanter Ämter,
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Erstellung der Jahresberichte
 - g) Erstellung des Jahresabschlusses
 - h) grundsätzliche Vereinsorganisation
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 (dieser Satzung),
 - j) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - k) Gründung neuer Abteilungen / Fachbereiche,
 - l) Abteilungs-/Fachbereichsversammlung (mindestens 1x jährlich)
 - m) Erlass, Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen,
 - n) Beschlussfassung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - o) Anhörung bei Maßregelungen gem. § 10,
 - p) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern,
 - q) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Dienst-/Arbeitsverträgen, außer mit Mitgliedern des Aufsichtsrates und des geschäftsführenden Vorstandes,
 - r) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Sonderformen von Mitgliedschaften gem. § 12
- (11) Der Vorstand gibt sich eine eigene Verfahrens- und Geschäftsordnung sowie Vorstandsordnung.

§ 20: Bereichsleitung

- (1) Die Bereichsleitung des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Bereichsleitung „Gebäude, Geräte, Technik und Sicherheit“;
 - b) Bereichsleitung „Sportliche Angelegenheiten“;
 - c) Bereichsleitung „Öffentlichkeitsarbeit“ ~~Pressearbeit und Ehrungen~~
 - d) Bereichsleitung „Social Media und Marketing“
- (2) Die Mitglieder der Bereichsleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Bereichsleitung kann sich aus mehreren Personen (max. 4) zusammensetzen.
- (3) Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung auf Vorschlag der Bereichsleitung vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmen sind.
- (4) Die Bereichsleitungen ~~haben vor allem folgende Aufgaben:~~ geben sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand eine Bereichsordnung.
- (5) Die Bereichsleitungen tagen nach Bedarf durch Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21: Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 2 und bis zu 5 Vereinsmitgliedern, die bereits langjährig ehrenamtlich aktiv gewesen sein sollten und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Ehrenratsleiter,
 - b) 0 bis zu 4 weiteren Ehrenratsmitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat wird vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Er soll in der Regel für zwei Jahre berufen werden. Eine durch Dauerausfall entstandene Lücke ist durch Nachnominierung zu schließen.
- (3) Der Ehrenrat hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins;
 - b) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
 - c) Beratung des geschäftsführenden Vorstands bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Vorstands;
 - d) Beteiligung an den Vorbereitungen der Ehrungsveranstaltungen und Mitwirken bei den Ehrungen;
 - e) Repräsentanz des Vereins bei feierlichen Anlässen der Mitglieder.
- (4) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Ehrenratsmitglieder.
- (5) Der Ehrenrat tagt nach Bedarf durch Einberufung des Ehrenratsleiters.

§ 22: Abteilungen und Fachbereiche

- (1) Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen und den Fachbereichen durchgeführt.
- (2) In den Abteilungen wird in der Regel Wettkampfsport, aber auch häufig Breitensport betrieben.
- (3) Fachbereiche sollen ein sportfachliches Anliegen verfolgen.
- (4) Abteilungen und Fachbereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand eingerichtet, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind und eine genügende Anzahl von Mitgliedern oder Teilnehmern erwartet werden kann.
- (5) Abteilungen und Fachbereiche sollen vom Aufsichtsrat geschlossen werden, wenn die für eine organisatorische Selbständigkeit erforderliche Anzahl von Teilnehmern dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist.

§ 23: Abteilungen

- (1) Der wettkampforientierte Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter.Die Abteilung soll über einen Kassier und einen Jugendleiter verfügen.
- (3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr, spätestens bis 31. Juli des lfd. Jahres, eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Dazu ist ~~der Vorsitzende Sport des Vereins~~ ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands rechtzeitig – mindestens zwei Wochen - vorher einzuladen
- (4) Die Abteilungsleitung wird auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Abteilungsleitung organisiert in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Sport den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig.
- (6) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen.
- (7) Die Abteilungsleitung ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen, wenn eine Vollmacht durch den geschäftsführenden Vorstand erteilt wurde. Sie verwaltet ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands und legt jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand ab.
- (8) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden, deren Mitglieder vom Abteilungsleiter zu berufen sind.
- (9) Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer internen Geschäftsordnung für die Abteilungsleitung regeln. Vereinsordnungen nach §27 bleiben davon unberührt
- (10) Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der Satzung ihrer Abteilung oder ihrem Fachbereich Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

§ 24: Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die einen sportfachlichen Zweck verfolgen und die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und deren Leitung vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt wird.
- (3) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand geregelt.

§ 25: Ehrenmitglieder

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich
- (2) Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt, hat das Ehrenmitglied dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied
- (3) Jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
- (5) Das Nähere regelt die Ehrenordnung

§ 26: Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 27: Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Kondolenzordnung ist der Aufsichtsrat zuständig.
- (5) Vereinsordnungen können bei Bedarf, insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete, erlassen werden, z.B.:

- a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b) Vorstandsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Beitrags- und Gebührenordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Ehrenordnung,
 - g) Kondolenzordnung,
 - h) Abteilungsordnung,
 - i) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - j) Platz- und Hausordnungen,
 - k) Funktionsbeschreibung für Abteilungsleiter,
 - l) Datenschutzordnung
 - m) Bereichsordnung.
- (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28: Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Nach einer Amtsdauer von zwei Jahren wird zumindest ein Kassenprüfer durch eine andere Person als Kassenprüfer ersetzt.
- (3) Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - b) vorgefundene Mängel dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu berichten,
 - c) einen Prüfbericht dem geschäftsführenden Vorstand und dem Aufsichtsrat abzugeben sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 - d) der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 29: Datenschutz

- (1) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
- (2) Das Nähere regelt die Datenschutzverordnung.

§ 30: Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen

Der geschäftsführende Vorstand darf mit Genehmigung des Aufsichtsrates ~~einstimmig~~ Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten, um Beanstandungen des Registergerichts berücksichtigen zu können oder wenn es sich um Satzungsverständnis dienende, redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister auf der Homepage des Vereins, oder in der Vereinszeitung oder durch Aushang mitzuteilen.

§ 31: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Des Weiteren gelten die Regeln zur Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gem. § 16 entsprechend.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Selb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 32: Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung am 06. September 2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Selb, den 06. September 2022

TURNERSCHAFT SELB von 1887 e.V.